84. "Unsprüche in betreff öffentlicher Abgaben" im Sinne von § 70 Abs. 3 G.B.G.; gehören dazu Beiträge, welche eine Junung auf Grund des § 100f Gew.=O. (Geset vom 6. Juli 1887) von Nicht= mitgliedern erhebt?

VI. Civissenat. Urt. v. 11. Juli 1898 i. S. ber Hamb. Bader-Innung (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. VI. 115/98.

- I. Landgericht Bamburg.
- II Oberlandesgericht bajelbft.

Mus ben Grunben:

"Der verklagten Bader-Innung ist durch Beschluß bes Senates ber Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. Juli 1894 (G.S. Abt. I Dr. 33 S. 146) auf Grund ber Gewerbeordnung in ber fur ben porliegenben Rechtsftreit maßgebenben Faffung, welche Diefes Gefes bamals und bis zum Infrafitreten bes Gc= fetes vom 26. Juli 1897 (R.G.Bl. S. 663) hatte, bas Recht verlieben worden, vom 1. Oftober 1894 ab auch von benjenigen im Begirte ber vertlagten Innung anfässigen Arbeitgebern, welche bas Badereigemerbe betreiben, ohne ber Junung anzugeboren, Beitrage ju ben Roften ber von ihr fur bas Berbergsmefen und ben Rachweis für Gefellenarbeit getroffenen Ginrichtungen in berfelben Beife und nach bemfelben Mafftabe einzuheben, wie von den Innungsmitgliebern. Infolgebessen bat die Beklagte Beitrage ber bezeichneten Art auch von bem Rläger, ber in Samburg bie Berftellung und ben Bertauf bon Rwieback, braunem Ruchen und Platchen betreibt, eingezogen. Derfelbe hat, nachdem er bie geforberten Betrage gunachft einigemale entrichtet hatte, fid ber ferneren Rahlung unter ber Berufung geweigert, baß fein Betrieb zu ben Fabriten zu gablen fei (6 100 m Riff. 1 Sem. D.), und am 12. Mai 1897 ben ihm bamals abgeforberten Betrag pon 9.80 M, sowie 30 3 Mahntoften unter Widerspruch gegen seine Rahlungeverpflichtung erft entrichtet, nachbem ihm bie zwangsweise Beitreibung angebroht worden war. Er fordert biefe 10,10 M nebft Rinfen von der Betlagten gurud. Die erfte Inftang ... bat bem Rlagantrage gemäß erfannt; bie bagegen von ber Beflagten eingelegte Berufung ift burch bas mit ber Revision angegriffene Urteil bes hanfeatischen Oberlandesgerichtes gurudgewiesen worben.

Die Revision ist als zulässig anzusehen gewesen.

Der Staat Hamburg hat von dem in § 70 Abs. 3 G.B.G. ber Landesgesetzebung eingeräumten Rechte in § 75 des Aussührungssgesetzes vom 23. April 1879 in der Weise Gebrauch gemacht, daß das Landgericht zu Hamburg für alle in § 70 Abs. 3 G.B.G. bezeichneten Ansprüche als ausschließlich zuständig erklärt worden ist. Demnach ist nach § 509 Ziff. 2 C.B.O. die Revision trot des geringen Betrages der streitigen Forderung dann als statthaft anzusehen, wenn der von der Beklagten gegen den Kläger geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der streitigen 10, 10 M zu den "Ansprüchen in betreff öffentlicher Abgaben" zu rechnen ist. Dies ist der Fall.

Das Reichsgericht hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß der Ausdruck "öffentliche Abgaben" in § 70 Abs. 3 G.B.G. in einem weiteren Sinne zu verstehen sei und alle Leistungen von Geld oder anderen Vermögenswerten umfasse, zu denen die Angehörigen eines Staates oder einer öffentlichen Körperschaft dem Staate oder der Körperschaft auf Grund einer dem öffentlichen Rechte angehörenden Norm verpflichtet seien.

Bgl. Jurist. Wochenschrift 1890 S. 40 Rr. 1, S. 78 Rr. 1, auch Entsch. bes R.G.'s in Civiss. Bb. 21 S. 46 fig.

Nun werden die gewerblichen Innungen, oder doch mindestens die neuen Innungen im Sinne der §§ 97 flg. Gew.D., zu denen die Bestlagte gehört, weil sie unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörden nach verschiedenen Richtungen hin mit der Erfüllung dem öffentlichen Interesse dienender Aufgaben betraut, und ihnen verschiedene öffentlicher rechtliche Besugnisse gegenüber ihren Mitgliedern und Dritten versliehen sind, sie auch dem Staate zur Erfüllung ihrer dem öffentlichen Interesse dienenden Aufgaben verpflichtet sind, nach der in der Wissenschaft ganz überwiegend zur Herschaft gelangten Ansicht den Korpostationen des öffentlichen Rechtes zugezählt.

Bgl. die Kommentare zur Gewerbeordnung von v. Landmann, 3. Aufl. Bb. 1 S. 631; Schenkel, 2. Aufl. Bb. 2 S. 60; ferner Stobbe, Deutsches Privatrecht 3. Aufl. S. 519, verbunden mit S. 450; Gierke, Genossenschaftsrecht S. 33. 166 flg.; Löning, Verwaltungsrecht § 126, insbesondere S. 522 flg.; Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 16 flg. 71; Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesehe 3. Aufl. S. 131; Sephel,

Baherisches Staatsrecht Bb. 3 S. 399 flg.; vgl. auch das Urteil des Reichsgerichtes vom 12. Februar 1891 in der Jurist. Wochensschrift 1891 S. 204 Nr. 21 und die Bemerkungen zu § 54 Ziff. 3 der Ronkursordnung in den Kommentaren von Petersen u. Kleinsfeller, 3. Aust. S. 275 flg.; v. Sarwey, 3. Aust. S. 527; Willenbücher, 2. Aust. S. 133.

Anlangend im besonderen die hier in Frage stehende Vorschrift in § 100 f Gew.D., so beruht sie vornehmlich mit auf der Er-wägung, daß die Pflege der darin bezeichneten Einrichtungen dem sozialen Frieden sowie dem wirtschaftlichen Ausschwunge und der sittlichen Förderung großer Kreise der erwerdsthätigen Bevölkerung dient und deshalb im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt; mit Kücksicht hierauf, und weil angenommen worden ist, daß diese Pflege am besten der genossenschaftlichen Thätigkeit der Innungen anvertraut werde, hat der Gesetzeber sich veranlaßt gesehen, den Innungen die Möglichkeit zu gewähren, für diesen Teil ihrer Thätigkeit, mit dem sie dem Interesse gesamten Handwerks zu dienen berusen sind, auch die Mitzwirkung dersenigen Berussgenossen in Anspruch zu nehmen, die sich von ihnen fern halten.

Bal. die Motive zu ber Novelle zur Gewerbeordnung vom 6. Juli 1887 in ben Drucklachen bes Reichstags Selfion 1887 Dr. 85 S. 7. Hiernach handelt es fich bei ben Beitragen, welche eine Innung gemäß 8 100 f Gew.D. zum Beften ber bort naber bezeichneten Ginrichtungen von ihren Mitgliebern und ber Innung nicht angehörenden Gewerbetreibenden erhebt, um Leistungen, welche jur Begründung und Erhaltung von Einrichtungen, die dem öffentlichen Boble zu bienen beftimmt find, fraft öffentlichen Rechtes jur Raffe einer öffentlichrechtlichen Körperschaft, ber die Berwaltung biefer Einrichtungen vom Gesetzgeber übertragen ift, von ben an bem Bestande berselben in erfter Reihe intereffierten Gewerbetreibenden eines bestimmten Begirkes erhoben werden. Mit Rudficht hierauf, und ba biefe Beitrage gemäß §§ 100k Abs. 3. 100b Abs. 3 Gew.D. auf ben für bie Beitreibung ber Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen werben, find bieselben als öffentliche Abgaben im Sinne von § 70 Abf. 3 G.B.G. anzusehen." . . .